

Beschluss:

Der Ausschuss stimmt den nachfolgenden Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 „Durchbruch Danne“ auf der Grundlage der Vorschriften des § 31 Abs. 2 BauGB zu:

- Überschreitung der straßenseitigen Baulinie um bis zu 1,775 m
- Überschreitung der hofseitigen Baugrenze um 1,50 m